

Mediatifizierte

§ 1. Allgemeine Grundlagen. § 2. Persönliche Rechte.
§ 3. Dingliche Rechte. § 4. Erwerb und Verlust der Rechte.

Anhang: Standesherrn (Tabelle)

§ 1. Allgemeine Grundlagen.

I. M. sind diejenigen ehemals reichsunmittelbaren Landesherren fürstlichen und gräflichen Standes, welche in den Jahren 1806—1815 der Landeshoheit deutscher Staaten unterworfen wurden. Der Ausdruck M., d. h. mittelbar gewordene Reichsstände, hatte den Bestand des alten Deutschen Reiches zur Voraussetzung. Trotzdem ist die Bezeichnung zweckmäßiger als die in der deutschen Bundesakte gebrauchte „Standesherrn“, da es in einigen Landesteilen Preußens, wie Schlesien und der Laußig, auch Standesherrn genannte Adlige gibt, die niemals reichsunmittelbar waren, oder als die Bezeichnung hoher Adel [¶], zu dem auch die landesherrlichen [¶] Familien und die Depesibierten [¶] gehören.

Ueber die Zugehörigkeit zu den M. (nicht immer unzweifelhaft) ¶ Adel § 2 a (Band I S. 58) sowie unten den Anhang zu diesem Artikel.

II. Die Rheinbundsakte unterstellte zwar die M. der Souveränität einzelner ihrer bisherigen Mitstände, zählte aber in a 26 ff als Souveränitätsrechte, denen sie unterworfen wurden, nur auf „ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt“. Alle übrigen Herrschaftsrechte wurden dagegen den M. über ihr Gebiet belassen, ihnen namentlich der patrimoniale und Privatbesitz ihrer Domänen im damaligen Umfange und alle mit der Souveränität, deren Inhalt in den oben ausgeführten Rechten bestehen sollte, nicht wesentlich verbundenen Herrschafts- und Lehnrechte zugesichert.

Viel weiter als die Rheinbundsakte ging a 14 der Deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815.

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen“, vereinigten sich die Bundesstaaten über drei Hauptpunkte. Erstlich sollten diese fürstlichen und gräflichen Häuser wie vor ihrer Mediatifizierung zu dem hohen Adel Deutschlands gerechnet werden, und ihnen „das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe“ verbleiben. Zweitens wurden die Häupter dieser Häuser für die ersten Standesherrn in dem Staate erklärt, zu dem sie gehörten. Sie sollten mit ihren Familien die privilegierteste Klasse in ihm bilden, besonders in betreff der Besteuerung. Drittens wurden ihnen für ihre Person, Familien und Besitzungen alle die Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dem Eigentume und dessen ungestörtem Genuße herührten und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren RegRechten gehörten. Zu diesen Rechten der M. wurden namentlich gerechnet:

a) Die Freiheit des Aufenthalts in jedem zu dem Bund gehörigen oder mit ihm in Frieden lebenden Staate;

b) die Aufrechterhaltung ihrer Familienautonomie mit der Maßgabe, daß neue Verfügungen über Familienverhältnisse dem Souverän vorgelegt werden sollten;

c) privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

d) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und bei genügendem Umfange der Befähigung

in zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Crispolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen sowie über milde Stiftungen, dies alles jedoch nach Vorchrift der Landesgesetze und unter der obersten Aufsicht der Staatsregierungen.

Zur näheren Bestimmung dieser Befugnisse sollte zwecks Herstellung eines übereinstimmenden Rechtszustandes in allen Bundesstaaten die Kgl. bayerische Verordnung von 1807 als Basis und Norm untergelegt werden.

a 63 der Wiener Schlußakte v. 8. 6. 1820 legte der Bundesversammlung die Verpflichtung auf, auf die genaue Erfüllung des a 14 der Bundesakte zu achten, den einzelnen Bundesstaaten aber dem Bunde gegenüber die Aufrechterhaltung der dadurch begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse. Für den Fall, daß Reichwerden der M. von den Einzelstaaten nicht abgeholfen wurde, blieb den M. der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten.

Diese bundesrechtlichen Normen waren jedoch dem Charakter des Deutschen Bundes entsprechend keine unmittelbar gültigen Gesetze, sondern begründeten nur eine vertragmäßige Verpflichtung für die einzelnen Bundesstaaten gegenüber den anderen Vertragschließenden zum Erlasse entsprechender Rechtsnormen¹⁾.

1. In Preußen erging demnächst zur Regelung der standesherrlichen Verhältnisse die W v. 21. 6. 1815 und zur weiteren Ausführung der darin niedergelegten Grundzüge die Allerhöchste Instr v. 30. 5. 1820 als Ausführungsverordnung. Da durch die W v. (5. 12. 48) 31. 1. 50 die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze und die Aufhebung aller Standesvorrechte ausgesprochen war, so waren damit auch die durch die preussische Gesetzgebung den M. eingeräumten Vorrechte erloschen. Dadurch hatte sich aber die Staatsgesetzgebung in Widerspruch gesetzt mit einem völkerrechtlichen Vertrage, der Bundesakte v. 8. 6. 1815. Nach Wiederherstellung des Deutschen Bundes wurde der Widerspruch mit der Bundesakte gelöst durch das G v. 10. 6. 54, betreffend die Deklaration der W in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen²⁾. Danach sollten die Bestimmungen der W der Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. 1. 48 verletzten Rechte der M., deren Besitzungen der preussischen Monarchie einverleibt seien, nicht im Wege stehen. Die Wiederherstellung war königlicher Verordnung vorbehalten. Diese W erging am 12. 11. 55 und bestimmte, daß die gedachten Rechte in dem geöflich gestatteten Umfange wiederhergestellt werden. Die Ausführung der Wiederherstellung sollte vertragmäßig erfolgen. Die Staatsregierung schloß demnächst mit sämtlichen mediatifizierten Fürsten und Grafen (mit Ausnahme des Fürsten zu Sahn-Wittgenstein-Berleburg, des Herzogs zu Arenberg, des Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg und des Fürsten zu Bentheim-Steinfurt) förmliche Verträge ab. Eine weitere königliche Verordnung gewährte den M. wieder einen privilegierten Gerichtsstand. Das Abgeordnetenhaus focht jedoch die Rechtsgültig-

¹⁾ W. Weber, Die Veränderungen in der staatsrechtlichen Lage der deutschen Standesherrn zwischen Rheinbundsakte, deutscher Bundesakte und Gegenwart, Tüß. Jena 1904. D. S.

²⁾ Dazu jetzt E. Loening, das preuß. G. v. 10. 6. 1854 (in der Festschrift der jurist. Fakultät Halle für W. v. Brünnek 1912 S. 159—218). D. S.



keit der Regelung an wegen der rezeßmäßigen Form, wegen der Zubilligung von Rechten, die über die Bundesakte hinausgingen, und wegen der Zubilligung von Geldentschädigungen. Endlich kam eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Landtage zustande in dem G v. 15. 3. 69. Dieses genehmigte die bereits versprochenen oder gezahlten Entschädigungen an die standesherrlichen Häuser. Dagegen wurde für die Zukunft bestimmt, daß von nun ab die Wiederherstellung der durch das ehemalige Bundesrecht gewährleisteten Rechte der M. statt wie bisher durch königliche Verordnung nur noch im Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfe.

In den 1866 mit Preußen vereinigten Staaten Hannover, Hessen und Nassau hatte ebenfalls eine Regelung der Rechtsverhältnisse der M. auf Grund der Bundesakte durch Einzelverordnungen stattgefunden. In Hannover, wo nur die Häuser Bentheim und Arenberg-Meppen standesherrlich begütert waren, erging für das Haus Bentheim die B v. 18. 4. 1823, für das Haus Arenberg die B v. 9. 5. 1826, die jedoch jetzt durch die später zu erwähnende preußische Gesetzgebung wesentlich geändert sind. In Kurhessen war das Edikt v. 29. 5. 33 über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherrn maßgebend. Dieses erfuhr jedoch erhebliche Veränderungen durch das G v. 13. 11. 49, welches den Standesherrn die Gerichtsbarkeit, die Polizei und sonstige Verwaltung, die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen nebst allen Nutzungen, Zubehörungen und Lasten entzog. In dem Herzogtume Nassau wurden die Rechtsverhältnisse der Standesherrn nicht allgemein, sondern nur durch einzelne Konventionen und Rezeße geregelt, die nicht verkündet worden sind.

In beiden Provinzen, Hannover wie Hessen-Nassau, ist die preußische B U v. 31. 1. 50 ihrem ganzen Inhalte nach, also auch mit sämtlichen, zu ihr ergangenen Novellen eingeführt worden. Das pr. G v. 10. 6. 54 bezieht sich aber nur auf die Reichsstände, welche in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt sind, ist jedoch dahin zu verstehen, daß darunter sämtliche dem preußischen Staate unterworfenen M., also auch die in Hannover und Hessen-Nassau zu begreifen sind. Es hält daher auch für die neuen Landesteile insofern die bestehenden, durch die Bundesakte geforderten Vorrechte der Standesherrn aufrecht. Dagegen kann auch in den neuen Provinzen nach dem G v. 15. 3. 69 eine Neuregelung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Es sind demnach für das ganze Staatsgebiet neu geordnet worden die Rechtsverhältnisse des Hauses Arenberg-Meppen durch G v. 27. 7. 75, des Hauses Sahn-Wittgenstein-Verleburg durch G v. 25. 10. 78, des Hauses Bentheim-Tecklenburg vom gleichen Tage.

2. In Bayern hatte den Forderungen der Rheinbundsakte die Kgl. Deklaration v. 19. 3. 1807 Rechnung getragen, auf die demnach die Bundesakte als Vorbild verwies. Nach Erlaß der Deutschen Bundesakte wurden die Sonderrechte der M. durch die B U Weil. I §§ 14 und 15 und Weil. IV geregelt.

3. In Württemberg hatte die Regierung den Standesherrn während der Rheinbundszeit ihre durch die Rheinbundsakte gewährleisteten

Rechte stark verkümmert. Auch nach Erlaß der Deutschen Bundesakte kam es zu längeren Kämpfen, die erst durch Verträge mit den einzelnen Standesherrn und darauf ergangenen Kgl. Deklarationen ihr Ende fanden. Mit Einführung der Grundrechte von 1848 waren die Vorrechte der M. vorläufig beseitigt, traten jedoch mit ihrer Aufhebung durch G v. 2. 4. 52 wieder in Kraft, soweit nicht inzwischen einzelne Rechte durch besondere Landesgesetze aufgehoben waren.

4. Für Baden erging zur Durchführung der Deutschen Bundesakte das Edikt v. 23. 4. 1818, das in § 23 B U für einen ihrer Bestandteile erklärt wurde. Dazu kamen später noch besondere Verordnungen für einzelne standesherrliche Familien aus den Jahren 1823 bis 1855.

5. In Hessen beruht die Sonderstellung im wesentlichen auf dem Edikt v. 18. 7. 58 die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend.

III. Die Auflösung des Deutschen Bundes hat den auf der Gesetzgebung der Einzelstaaten beruhenden Rechtszustand der M. nicht verändert, ihnen jedoch außer der Möglichkeit des Rerurfes an die Bundesversammlung auch die in den Bundesverträgen liegende Gewähr der Aufrechterhaltung ihres Rechtszustandes entzogen. Denn eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der standesherrlichen Vorrechte hatten die Bundesstaaten in § 63 der Wiener Schlussakte ausdrücklich nur gegenüber dem Bunde, nicht gegeneinander übernommen. Tatsächlich hat man denn auch bereits bei Aufhebung verschiedener Vorrechte der M., z. B. der Präsentationsrechte und des privilegierten Gerichtsstandes durch die Reichsjustizgesetze die Gewähr der Deutschen Bundesakte als hinfällig unbeachtet gelassen und sie als nicht mehr bindend angesehen. Dagegen ist die auf Grund der bundesrechtlichen Verpflichtung erlassene Landesgesetzgebung selbstverständlich trotz der Aufhebung der Bundesakte unberührt geblieben. Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn sind daher dieselben wie vor Auflösung des Bundes, soweit nicht die nunmehr bundesrechtlich nicht mehr eingeschränkte Reichs- und Landesgesetzgebung neue Bestimmungen getroffen hat.

IV. Da die Standesherrlichkeit aus der früheren Landeshoheit erwachsen ist, hat sie zwei Seiten, eine persönliche und eine dingliche. Die persönliche (§ 2) ist der Inbegriff der den M. und ihren Familien als Rest der früheren landesherrlichen Stellung verbliebenen persönlichen Rechte: die dingliche (§ 3) begreift den Rest der früheren Herrscherrechte der M. über ihr Land und ihre Untertanen in sich. Alle standesherrlichen Rechte stehen nun lediglich denjenigen Standesherrn zu, die nicht nur zu den 1806—1815 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen gehören, sondern auch die dinglichen Rechte über ihr Gebiet noch bewahrt haben. Standesherrlich begütert ist also jemand nur in dem Staate, in dem sein ehemals reichsunmittelbares Gebiet liegt, an welches die Reichsstandtschaft geknüpft war. Doch wird von dem Erfordernisse der früheren Reichsstandtschaft vielfach abgesehen. Vgl. den Anhang „Standesherrn“.

§ 2. **Persönliche Rechte.** Das hochadlige Haus bildet als solches eine eigene juristische Persönlichkeit. Aber auch die einzelnen Mitglieder haben besondere Rechte.

Einige dieser Rechte sind ein Ausfluß ihrer ehemaligen Herrscherstellung, daher unabhängig von dem fortdauernden Besitze eines standesherrlichen Gebietes. Es handelt sich um persönliche Rechte der M. Zu der Besitz dieser Rechte aber überhaupt nicht bedingt von dem Besitze eines standesherrlichen Gebietes, so können die M. sie nicht nur in dem Staate in Anspruch nehmen, in dem sie standesherrlich begütert sind, sondern in allen deutschen Staaten, soweit deren Rechtsordnung eine persönliche Sonderstellung der Standesherrn überhaupt anerkennt. Daß Bayern die Vorrechte nur den in Bayern standesherrlich begüterten M., die die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen und in die Adelsmatrikel eingetragen sind, und alles dies nur im rechtsrheinischen Bayern zugestehen will, kann sich nur auf die dinglichen Rechte beziehen.

Auf Grund des § 14 der Deutschen Bundesakte sind als persönliche Vorrechte der M. folgende geltend anerkannt:

1. Das Recht der **Ebenbürtigkeit** (§ 14 Nr. 1 der Bundesakte) ¶ Ebenbürtigkeit¹⁾.

2. **Ehrenrechte.** Infolge Bundesbeschl. v. 18. 8. 1825 sollte den ehemals reichständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessener Titel und Rang und zwar den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht“ und nach dem Beschl. v. 13. 2. 1829 den Häuptionern der gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht“ erteilt werden. (Verzeichnisse der in Betracht kommenden Familien sind von den Staaten der Bundesversammlung eingereicht worden; vgl. den Anhang „Standesherrn“.) Dies wurde in Preußen durchgeführt durch die KabD v. 21. 2. 32. Die KabD v. 3. 3. 33 legte allen den Fürstentitel führenden Mitgliedern der genannten Familien das Prädikat „Durchlaucht“ bei. Nachdem jedoch die KabD v. 22. 10. 61 auch den bloß landjässigen Fürsten mit Ausnahme des Fürstbischofs von Breslau, der das Prädikat „Fürstliche Gnaden“ führt, das Prädikat „Durchlaucht“ beigelegt hat, besteht in dieser Hinsicht zwischen den ehemals reichständischen und den landjässigen Fürsten kein Unterschied mehr. Dagegen ist das Prädikat „Erlaucht“ ausschließlich den Häuptionern ehemals reichständischer Familien vorbehalten²⁾.

Da nach dem Bundesbeschlusse der Rang und Titel den M. wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern beigelegt werden sollte, so erscheinen jene Prädikate als ein Ausfluß der Zugehörigkeit der M. zu dem hohen Adel Deutschlands. Diese Eigenschaft ist aber von dem gegenwärtigen Besitze einer Standesherrschaft überhaupt unabhängig. Rang und Titel müssen dem-

nach als rein persönliche Ehrenrechte auch den in Preußen nicht standesherrlich begüterten M. beigelegt werden. M., welche nicht preußische Untertanen sind, genießen wie alle fremden Staatsangehörigen im Inlande den ihnen nach dem Rechte ihres Heimatstaates zustehenden Titel und Rang. In Bayern dürfen sich die Mitglieder eines ehemals reichsfürstlichen Hauses niemals Prinz, sondern nur Fürst nennen. Dem Haupte steht die Bezeichnung „Fürst und Herr“ oder „Graf und Herr“ zu.

3. Die **Freiheit von der Militärpflicht** war den in der Bundesakte eingegangenen Verpflichtungen entsprechend den M. in allen deutschen Staaten gewährt worden und ist nunmehr reichsgesetzlich anerkannt durch das G v. 9. 11. 67.

4. **Privilegierter Gerichtsstand,** welcher bis zum 1. 10. 79 noch allgemein Rechtens war, ist aufgehoben durch die Reichsjustizgesetze. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten genießen die M. keinerlei Sonderstellung mehr. Das GG §. 30 § 7 hat nur das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge unberührt gelassen. In Preußen hatte die Instr. v. 30. 5. 1820 in Strafsachen mit Ausnahme der im königlichen Dienste begangenen Verbrechen den Häuptionern der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand vor einem Obergerichte vorzogen, einen privilegierten Gerichtsstand vor Austrägalgerichten zugesichert, deren Entscheidungen der königlichen Bestätigung bedurften, gegen die jedoch kein Rechtsmittel zulässig war. Dies ist anerkannt durch die späteren Rezepte und in den neuen Provinzen. In demselben Umfange wie in Preußen besteht das Recht auf Austräge in Baden. Hessen erkennt es auch für Zivilsachen an. Dagegen besteht es in Bayern und Württemberg überhaupt nicht. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht in Preußen (§ 189 RG v. 20. 5. 98 a 138 preuß. RG v. 21. 9. 99) der privilegierte Gerichtsstand fort, der sich jetzt auf Vormundschaftsachen (Oberlandesgerichte) und Nachlasssachen (das vom Standesherrn bestimmte Gericht) beschränkt. In Württemberg hat der Besitzer der Standesherrschaft in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit privilegierten Gerichtsstand vor dem Landgerichte.

5. **Persönliche Steuerfreiheit.** Auf Grund der Zusicherung der Bundesakte hatten die Einzelstaaten früher den M. in ausgedehntestem Maße Steuerfreiheit zugesichert. Diese ist jetzt im wesentlichen verschwunden.

In Preußen ist die Freiheit von Personalsteuern, soweit sie noch bestand, durch G v. 18. 7. 92 gegen Entschädigung aufgehoben. Die Befreiungen von der Gemeindeeinkommensteuer bestehen nach § 40 KommAbgG v. 14. 7. 93 fort, sind aber nach § 21 a. a. O. zum zwanzigfachen Betrage der Jahressteuer ablösbar. Die Befreiung steht einem M. nur da zu, wo er bisher schon ein wohl erworbenes Recht darauf hatte, kann jedenfalls, da das KommAbgG eine allgemeine Befreiung der M. nicht kennt, von ihnen nicht neu in Anspruch genommen werden. Für indirekte Steuern bestehen überhaupt keine Befreiungen. Die Streitfrage, ob die in den alten Provinzen nicht standesherrlich begüterten M. eine Freiheit von Personal-

¹⁾ Neuerdings Bloth, das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbes. in Bayern (Streitfall Castell-Faber), ohne Jahr, nicht im Handel (1910). D. S.

²⁾ Seit längerer Zeit hat sich der Brauch herausgebildet, den Nachgeborenen aus fürstlichen Häusern (s. I. sogar im amtlichen Verkehr) das Prädikat „Durchlaucht“ zu geben (vgl. Gothaischer Verzeichner 1913, 108 und Preuß. Hofrangreglement 1903, Kommentar). In Bayern ist am 7. 3. 11 mit Ermächtigung des Prinzregenten die Anordnung an die Regierungen ergangen, den Nachgeborenen der fürstlichen standesherrlichen Häuser amtlich das Prädikat „Durchlaucht“ und allen gräflichen Nachgeborenen der standesherrlichen Häuser das Prädikat „Erlaucht“ zu geben. [D. S.]

steuer für sich in Anspruch nehmen können, hat damit ihre Bedeutung verloren. In Bayern sind durch G. v. 9. 6. 99 vom 1. 1. 00 ab alle Steuerfreiheiten der M. gegen Entschädigung aufgehoben. Ebenjowenig besteht noch eine Steuerfreiheit in Württemberg, Baden und Hessen.

6. Die Freiheit der Aufenthaltswahl [Freizügigkeit] ist gegenwärtig reichs- und landesrechtlich auch allen übrigen Staatsangehörigen eingeräumt und eine Beschränkung der Auswanderung [Frei] nur aus Rücksichten der Wehrpflicht zulässig, die jedoch für die M. nicht besteht (vgl. Z. 3).

§ 3. **Dingliche Rechte.** Die dinglichen Rechte der M. sind die Reste ihrer früheren Herrschergewalt über das ihrer Landeshoheit unterstehende, früher reichsunmittelbare Gebiet, an das die Reichsstandschafft geknüpft war. Die dinglichen Vorrechte können daher den M. nur dann zustehen, wenn sie noch ein derartiges Gebiet besitzen und in dem Staate, in dem sie eine Standesherrschaft besitzen. Der Besitz des standesherrlichen Gebietes ist aber nicht aufzufassen als der Besitz der Domänen, an welche die Herrschaftsrechte subjektiv dinglich angeknüpft waren. Die Standesherrlichkeit ist keine Patrimonialherrschaft, sondern der Rest einer Herrschaft über Land und Leute. Subjektiv dinglich an die Domänen geknüpft war nur die Freiheit von Grundsteuern. Es ist daher sehr wohl denkbar, daß ein Standesherr seine Domänen veräußert und doch die übrigen dinglichen Rechte über sein Gebiet behält. In Bayern wird außerdem erfordert Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit und Eintragung in die Adelsmatrikel. Im Gegensatz zu den persönlichen Rechten ist der Kern der dinglichen Rechte, welche sich entwickelt haben aus der früheren Herrschaft über Land und Leute, ebenso ein subjektives Recht gegenüber den Staatsangehörigen wie die Staats Herrschaft selbst. Wo freilich die neuere Gesetzgebung jedes unmittelbare Herrschaftsrecht der Standesherrn beseitigt und ihnen nur ein Recht, vor Ernennung gewisser Beamten gehört zu werden, zugestanden hat, kann von einer subjektiven Berechtigung nicht mehr die Rede sein. Der in anderen Staaten, namentlich Bayern und Baden, gemachte Versuch, die Domänen wie die Standesherrlichkeit als Lehen des Landesherrn zu behandeln, ist in Preußen durch die Gesetzgebung, die Instr. v. 30. 5. 1820, posttiv zurückgewiesen worden. Die Häupter der Familien haben jedoch hier bei jeder königlichen Reg. Veränderung sowie bei jeder Erbfolge in die Standesherrschaft dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten.

1. **Gerichtsherrliche und Regierungsrechte** (Bundesakte a 14 Nr. 3 d) hat die neuere Gesetzgebung im wesentlichen beseitigt.

a) Für die freie Gerichtsbarkeit sind alle gerichtsherrlichen Rechte nunmehr aufgehoben durch § 15 Abs 1 und 2 G. v. 9. 6. 99. In Bayern können die Standesherrn noch nichtstreitige Verlassenschaftshandlungen ihrer Familienmitglieder durch ihre Kanzlei erledigen lassen und Vormundschaften anordnen, bei denen sie nicht selbst beteiligt sind. Ähnlich können sie in Württemberg ihren Familienmitgliedern Vormünder bestellen und deren Inventur, Teilungs- und Vormundschaftsachen selbst behandeln; ähnlich in Baden. Bayern ge-

währt außerdem nur noch dem Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg eine freiwillige Gerichtsbarkeit über seine Hausgenossenschaft.

b) Die Regierungsrechte der Standesherrn haben eine völlige Umgestaltung und der Aufhebung fast gleichkommende Abschwächung erfahren durch die neuere Verw. Gesetzgebung.

In den drei Stolberger Grafschaften wurde die anfangs für diese Gebiete suspendierte Kr. v. 13. 12. 72 durch ein besonderes G. v. 18. 6. 76 vom 1. 10. 76 ab eingeführt mit der Maßgabe, daß die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter und die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher in den Grafschaften nach Anhörung des betreffenden Besitzers und die Ernennung des Landrates des Kreises Wernigerode nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode erfolgen sollte, beides jedoch unbeschadet des dem Kreistage zustehenden Vorschlagsrechtes. Außerdem wurden die drei Stolberger Grafen ermächtigt, das ihnen in dem Kreise Wernigerode bezw. Sangerhausen zustehende Recht der Teilnahme an der Kreistagswahl im Verbands der größeren Grundbesitzer gleich den Mitgliedern regierender Häuser durch Stellvertreter auszuüben. In Hannover räumt die Kr. v. 6. 5. 84 nur dem Herzoge von Arenberg in den Kreisen Meppen, Uchenborn und Himmeling, dem Herzoge von Looz-Corswarem im Kreise Lingen, dem Fürsten von Bentheim im Kreise Bentheim, dem Grafen von Stolberg-Wernigerode und dem Grafen von Stolberg-Stolberg im Kreise Isfeld das Recht zur Teilnahme an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter ein (§ 53). In Hessen-Nassau bestanden schon im Jahre 1866 keinerlei standesherrliche Regierungsrechte mehr. Die hessen-nassauische Kr. v. 7. 6. 85 gewährt daher in § 54 den Mitgliedern des nassauischen und hessischen Fürstenhauses sowie der fürstlichen und gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familien lediglich die Stellvertretungsbefugnis für die Kreistagswahlen, und zwar allgemein ohne Beschränkung auf bestimmte Kreise. In Hessen-Nassau ist also die Vertretungsbefugnis ein persönliches Vorrecht der M. Dagegen hat § 99 der westfälischen Kr. v. 31. 7. 86 außer der wie in Hessen-Nassau rein persönlichen Stellvertretungsbefugnis statt der den betreffenden Standesherrn noch zustehenden Regierungsrechte in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Wittgenstein, zu welchen standesherrliche Besitzungen der Fürsten von Sahn-Wittgenstein-Hohenstein und von Sahn-Wittgenstein-Verleburg gehören, die Ernennung der Amtmänner nach Anhörung des Fürsten von Sahn-Wittgenstein-Hohenstein bezw. des Fürsten von Sahn-Wittgenstein-Verleburg vorgeschrieben, jedoch unbeschadet des sonst bei Ernennung der Amtmänner zu beobachtenden Verfahrens. Eine Berücksichtigung der übrigen westfälischen Standesherrn war nicht erforderlich, da diese entweder bereits früher auf sämtliche Regierungsrechte gegen Entschädigung Verzicht geleistet oder seit dem Jahre 1848 solche tatsächlich nicht mehr ausgeübt hatten. Ebenso besteht in der Rheinprovinz nach der rheinischen Kr. v. 30. 5. 87 § 99 für die Standesherrn und ihre Familienmitglieder allgemein die persönliche Stellvertretungsbefugnis wie in Hessen-Nassau für die Kreistagswahlen. Fernerhin soll der Landrat des Kreises Neuwied

und der des Kreises Weplar unbeschadet des dem Kreistage zustehenden Vorschlagsrechtes nach Anhörung des Fürsten zu Wied bezw. der Fürsten zu Solms-Braunsfels und zu Solms-Hohensolms-Lich ernannt werden. Endlich erfolgt in den Landbürgermeistereien der Kreise Neuwied und Weplar, zu denen standesherrliche Besitzungen der drei genannten Fürsten gehören, die Ernennung und kommissarische Bestellung der Bürgermeister nach Anhörung der Fürsten. Nur in betreff der Ernennung der Vorsteher der aus Besitzungen der genannten Fürsten gebildeten Kommunalverbände hat es bei der Bestimmung der mit ihnen geschlossenen Rezesse sein Bewenden behalten.

Ebenso ist die eigene Verwaltung der Standesherrn in den anderen deutschen Staaten erloschen. In Baden ist nur die niedere Polizei in den Schloßbezirken geblieben.

c) Dagegen ist den M. eigene Vermögensverwaltung, besonders der Domänen durch Beamte¹⁾, die eilich verpflichtet und mit entsprechenden Titeln beliehen werden, sowie das Patronat verblieben. Eine ausgedehntere Kirchen- und Schulverwaltung haben nur die drei Stolberger Fürsten in ihren Grafschaften durch ihre Konsistorien (unmittelbar dem Minister und Oberkirchenrat unterstehend). Die Fürsten Stolberg haben auch noch ein eigenes Bergamt (Nö über den preuß. Hof und Staat 1913, 535, 542).

2. Die Grundsteuerfreiheit hat das Schickal der sonstigen Steuerfreiheit geteilt. In Preußen hatten zwar die G über die Grund- und Gebäudesteuer v. 21. 5. 61 die Steuerfreiheit der Domanalgrundstücke und der dazu gehörigen Gebäude der M. anerkannt, soweit sie nicht selbst in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet hatten. Grund und Gebäudesteuer sind jedoch seit 1893 für den Staat außer Bedung gesetzt und den Gemeinden überlassen. Ihnen gegenüber besteht die bisherige Steuerfreiheit nach § 21 KommAbgG v. 14. 7. 93 fort, ist aber zum zwanzigfachen Jahresbetrage ablösbar.

3. Einquartierungsfreiheit im Frieden nach § 4 RG v. 25. 6. 68.

4. Dingliche Ehrenrechte. Die Bundesakte enthält direkt nichts von Ehrenrechten der Standesherrn in Beziehung auf ihre Gebiete, wohl aber die bayerische V. v. 19. 3. 1807, welche seitens der Bundesstaaten den von ihnen zu treffenden Anordnungen zugrunde gelegt werden sollte. Die Landesgesetzgebung bestimmt in dieser Beziehung, daß der Standesherrn und ihrer Familien in den standesherrlichen Bezirken beim Kirchengebete Erwähnung geschehen darf. Ebenso kann beim Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermütlichen Nachfolgers öffentliche Trauer stattfinden vermittels Trauergeläutes und Unterlassung öffentlicher Lustbarkeiten. Endlich in Preußen und Bayern ist den Häuptern der standesherrlichen Familien das Recht eingeräumt, innerhalb des standesherrlichen Bezirkes aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, die

jedoch keine Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht genießen; ihr Verhältnis gründet sich auf einen privatrechtlichen Dienstvertrag.

5. Die **Standesliste**. Bei a 14 Nr. 2 der Bundesakte war das ständische Verfassungssystem vorausgesetzt, wonach mit dem Besitze gewisser Grundstücke die persönliche Landstandtschaft verbunden war. Dieser bundesrechtlichen Bestimmung ist dadurch Rechnung getragen, daß die Häupter der mediatifizierten Familien, als Besitzer ihrer Standesherrschaft in dem Staate, in dem sie belegen, verfassungsmäßig als erbliche Mitglieder in die Erste Kammer berufen sind. ¶ Landtag und unten den Anhang „Standesherrn“.

6. Die Bundesakte a 6 hatte es der Ermägung der Bundesversammlung vorbehalten, ob den M. einige Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung zugestanden werden sollten. Trotz der Verwendung des Wächener Kongresses hierfür ist den M. keine Vertretung in der Bundesversammlung gewährt worden. Ebenowenig sind sie im Bundesrate oder Reichstage des neuen Deutschen Reiches irgendwie besonders vertreten.

§ 4. Erwerb und Verlust der Rechte.

1. Die persönlichen Vorrechte sind abhängig von der Zugehörigkeit zu einer ehemals reichsunmittelbaren, zur Reichsstandtschaft berechtigten Familie (vgl. jedoch oben § 1 a. E.).

Die dinglichen Vorrechte haben zur Voraussetzung den Besitz des ehemals reichsunmittelbaren und zur Reichsstandtschaft berechtigten Gebietes. Dieses Erfordernis ist jedoch nicht streng festgehalten worden. Vielmehr hat man auch mehreren, persönlich zu den ehemals Reichsunmittelbaren gehörigen Personen für in ihrem Besitze befindliche Gebiete, die niemals Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandtschaft genossen, die dinglichen Vorrechte der M. eingeräumt. Der bekannteste Fall sind die in der Provinz Sachsen belegenen Besitzungen der Fürsten von Stolberg, die Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, die beim Untergange des alten Reiches schon nicht mehr reichsunmittelbar waren, sondern unter brandenburg-preussischer bezw. sächsischer Landeshoheit standen. Ferner gehörten hierher der Herzog von Croÿ wegen Dülmen, der Fürst von Bentheim-Steinfurt wegen Steinfurt und der Fürst von Bentheim-Tecklenburg wegen Rheda. Jedenfalls sind jedoch die dinglichen Vorrechte der Standesherrn an ein bestimmtes Gebiet geknüpft. Das Haupt der Familie erwirbt die Sonderstellung mit dem Besitze des standesherrlichen Gebietes und verliert sie mit dessen Aufgabe.

Da die dinglichen Vorrechte den mediatifizierten Familien für die in ihrem Besitze befindlichen Gebiete zugesichert sind, so ist der Uebergang des Besitzes von einem Familienmitgliede auf ein anderes ein rein innerer Vorgang, der das Verhältnis des Gebietes zum Staate nicht berührt. Die der Familie für alle ihre Glieder, sobald sie in den Besitz der Standesherrschaft kommen, zugesicherte Sonderstellung geht einfach von einem Familienmitgliede auf ein anderes über. Der Erwerber wird Haupt der Familie, der Veräußerer tritt unter die übrigen Familienmitglieder zurück.

Anderes ist es dagegen, wenn ein Standesherr in gesetzlich zulässiger Weise sein Gebiet an einen Fremden veräußert. Die Eigentumsrechte, namentlich Domänen und Privatgüter können unter

¹⁾ Wegen der Befreiung von der Versicherungsspflicht nach dem RG v. 20. 12. 1911 (Angeklittenerversicherung) vgl. § 14 b. RG und Bes des Bundesrats v. 19. 2. 13 (M. 31 182). D. S.

den gesetzlichen Voraussetzungen unbedingt veräußert werden. Wenn aber der Erwerber kein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist, so erlöschen die Befreiungen der Grundstücke von Steuern und sonstigen Lasten. Die standesherrlichen Vorrechte, auch die, welche als von dem Besitze des standesherrlichen Gebietes bedingt subjektiv dinglicher Natur sind, sind nicht einem unbestimmten Personenkreise, sondern nur den Mitgliedern bestimmter Familien eingeräumt worden. Die dinglichen Vorrechte sind deshalb nicht absolut dinglich, sondern in ihrem Bestande resolutiv bedingt durch den Besitz eines Mitgliedes der bestimmten Familie. In Bayern ist vor einer Veräußerung der Standesherrschaft Anzeige an den Staat geboten, der ein Vorkaufsrecht hat.

Literatur: Vgl. die Hand- und Lehrbücher des deutschen Staatsrechts im allgemeinen wie der deutschen Einzelstaaten, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. — Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Heilbronn, Karlsruhe und Baden 1821—23, Bd. 1 und 2 — C. Wolffgraff, Die deutschen Standesherrn, ein historisch-publizistischer Versuch, 1824; Kohler, *SB* des Privatrechtsrechts der mittelbaren Fürsten und Grafen, 1832; Kohler, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormalig reichsständischen Adels in Deutschland, 1834; Pernice, De principum

oomitumque Imperii germ. a. 1806 subjectorum juris privati mutata ratione, 1827; *Questiones de jure publico germ. Part. II*, 1832; S. Böpfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn, 1807; S. A. Zacharia, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, 1807; A. B. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatiferten vormalig reichsständischen Häuser, 1871; Verchtolb, Art. Standesherrn im Staatswörterbuche, Bd. 10; Golther, Ueber die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft, *Staatsw* 17, 208 ff; Ernst Müller, Hat der Staat das Recht, die Standesherrn zur Einkommensteuer heranzuziehen? (für Preußen und Bayern) 1892; Hammann, Die deutschen Standesherrn und ihre Sonderrechte, 1888; Dödel, Die Sonderrechte der deutschen Standesherrn, 1903; Goldschmidt, Die Sonderstellung der W. Preußens nach dem öffentlichen Rechte Preußens und des Deutschen Reiches, 1909; Heber, Die Standesherrn des Großh. Hessen, Diss. 1897; Behner, Die privatrechtl. Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Diss. Gießen 1903. S. Rehm, Die jurist. Persönlichkeit der standesherrl. Familie, 1911, Die standesherrl. Schiedsgerichtsbarkeit, 1912.

↑ Adel, Autonomie, Ebenbürtigkeit, landesherrl. Haus, Standesherrn (hier folgend). **Bornhof.**

Standesherrn

im Sinne der deutschen Bundesakte und ihnen Gleichgestellte (soweit die Häuser noch im Mannesstamme blühen).

Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist in der Regel: fürstliche oder gräfliche Familienwürde¹⁾ und Reichsstandschaft im alten Reiche wegen eines reichsständischen Besitztums im Jahre 1806. Abweichungen sind jedoch nicht selten (wenn auch zuweilen die Anerkennung zweifelhaft war): namentlich:

1. Für reichsständisch-gräfliche Personalisten, die ohne reichsständisches Besitztum nur für ihre Person an einer reichsgräflichen Kuriatstimme teil hatten (wie Colloredo [bis 1803], Giech, Platen-Hallermund, Windischgrätz und eine Reihe in Oesterreich angelegener Geschlechter, u. a. Harrach, Kueffstein, Wurmbbrand), gleichgültig ob sie etwa reichsritterschaftliche Güter besaßen (wie Görz, Reipperg).

2. Mangel der Reichsstandschaft: Troy (trotz reichsständischen Besitzes); wohl auch für Reichenberg (bloßer reichsritterschaftlicher Besitz). Eigene Schwierigkeiten weist die Rechtslage bei Bentinck auf (Bundesbeschluß v. 12. 6. 45).

3. Trotz landesherrlicher Unterordnung: Die Dynastengeschlechter Schönberg und Stolberg (vgl. auch Giech, Fugger).

Unterstützend für die Frage der Zugehörigkeit zum mediatifizierten hohen Adel sind die Anmeldungen, die auf Grund der Bundesbeschlüsse v. 18. 8. 1825 und 13. 2. 1829 bei der Bundesversammlung gemacht worden sind. Das ist in den Jahren 1829/30 für die Regel von den (nicht aber immer von sämtlichen) Staaten geschehen, in deren Gebiet standesherrlicher Besitz oder der Wohnsitz von Standesherrn lag; außerdem für fürstliche Familien auch noch von Oesterreich (übersichtliche Tabelle der Anmeldungen bei Klüber im Anhang V).

Bloß im österreichischen Staatsgebiete sitzende Geschlechter sind in der nachfolgenden Aufstellung nicht berücksichtigt. Dahin werden gezählt:

Auersperg, Fürstenberg (Landgraf), Harrach, Kueffstein, Hebenhüller-Metsch, Lobkowitz, Metternich, Rosenberg-Orsini, Salm-Reifferscheidt-Raiz, Schönborn-Buchheim, Starhemberg, Trauttmannsdorff, Wurmbbrand.

Der „Verein der deutschen Standesherrn“ (gegründet 1864) umfaßt, mit ganz vereinzelt Ausnahmen, die deutschen Standesherrn. Die Mitgliedschaft ist nach der Satzung vorgesehen für „alle Häupter derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser Deutschlands, welche in den Bundesbeschlüssen v. 18. 8. 1825, 13. 2. 1829 und 12. 6. 45 aufgeführt sind“.

¹⁾ Freiherrlichen Standes war vereinzelt noch der Frh. v. Bömmelburg wegen der Herrschaft Geshmen (Westfalen); vgl. a. 43 der Wiener Kongressakte. Er ist nach Verkauf der Herrschaft ohne männliche Nachkommen gestorben. Im übrigen war der Freiherrenstand um die Mitte des 18. Jahrhunderts unter dem Hochadel verichwunden (Rehm, *Modernes Fürstenrecht*, 1904, 162, dazu Klüber, *§ 202 d*). Jedoch wurden die Frh. von Reichenberg (oben 3 2) erst 1810 Grafen.

Die Häuser

(S, F, G) dem Namen vorangelegt, bezeichnet den gegenwärtigen Titel (Herzog, Fürst, Graf).

Wegen der Fürsten vgl. Anm. 1.

* Bezeichnet Neugräfliche Häuser (seit 1800)

** Die bloßen Personalisten darunter.

(StI) = Stammtafel des Hauses ist auf Veranlassung des Vereins der Deutschen Standesherrn bearbeitet (vgl. Literatur am Schlusse).

Staaten,

denen die Standesherrschaft oder der Standesherr untergeordnet ist und in denen er begütert ist: [Standesherrschaft veräußert];

[?] reichsständlicher Besitz nicht oder zweifelhaft;

RR = reichsritterlichkeftlicher Besitz;

und in denen der Standesherr erbliches Mitglied der I. Kammer ist

x = kein Sitz in der I. Kammer.

Oe = Sitz im österreichischen Herrenhause.

1.	(S) ¹ Arenberg	Preußen (Hannover)
2.	(F) ¹ Bentheim (StI) I. B. Tecklenburg II. B. Steinfurt	Preußen Preußen (I. K. auch Württemberg)
3.	(G*) ¹ Bentinck ⁴ (seit 1889:) und Waldeck-Limpurg (in Württemberg) (StI)	[Lidenburg?] I. K. in Württemberg ⁴)
4.	(F) ¹ Castell (StI) I. C. Castell II. C. Rüdenhausen	Bayern Bayern
5.	(F) ¹ Colloredo-Ransfeld ⁴)	[Württemberg, Bayern] x — Oe
6.	(S) ¹ Croy-Dülmen ⁴)	Preußen
7.	(G) Erbach (StI) I. E. Fürstenaue II. E. Erbach (Wartenberg-Roth)	Hessen Bayern, Hessen [Württemberg x]
8.	(F) ¹ III. E. Schönberg	Hessen
9.	(F) ¹ Esterhazy von Galantha Fuggere ⁴) (StI) I. F. zu Kirchberg und von Weißenhorn II. F. Glött	Bayern [?] x Bayern, Württemberg x Bayern
10.	(F) ¹ III. F. Wabenhausen (F) ¹ Fürstenberg (StI)	Bayern Preußen (= Hohenzollern), Württemberg, Baden — Oe
11.	(G**) Giech (StI) Görz vgl. Schliß	Bayern ⁴)
12.	(F) ¹ Hohenlohe (StI) I. H. Langenburg II. H. Dehringen (Herzog von Meß)*) III. H. Wartenstein und Jagstberg IV. H. Waldburg (Schillingsfürst)*) V. H. Schillingsfürst (jüngerer Zweig)*)	Württemberg Württemberg (I. K. auch Preußen) Württemberg (I. K. auch Bayern) Württemberg Bayern
13.	Jsenburg (auch Jsenburg) (StI) (F) ¹ I. J. Birstein (G) II. J. Philippseich ⁴) (F) III. J. Büdingen in Büdingen (F) IV. " " in Wächtersbach (G) V. " " in Meerholz	Preußen (= Kurhessen), Hessen Hessen x Hessen Preußen (= Kurhessen), Hessen Preußen [Württemberg x], Hessen
14.	(G*) Königsegg-Mulendorf (StI)	Württemberg
15.	Leiningen (StI) (F) ¹ I. L. fürstliche Linie (G) II. L. Billigheim	Bayern, Baden, Hessen Baden
16.	Leiningen-Westerburg (G) I. Alt-Leiningen ⁴) (G) II. Neu-Leiningen	Preußen ⁴) (= Nassau), Hessen ⁴) (Nassau) x
17.	(F) von der Lehen	Baden
18.	(S) ¹ Loosj und Corswarem	[Preußen, (Hannover)]
19.	(F) Löwenstein-Wertheim I. L. W. Freudenberg II. L. W. (Rosenberg)	Bayern, Württemberg, Baden Bayern, Württemberg, Baden, Hessen
20.	(G**) Meipperg (StI)	Württemberg [RR] ⁴)
21.	(F) ¹ Dettingen (StI) I. De. Spielberg II. De. Wallerstein	Bayern Bayern, Württemberg ⁴)
22.	(G) Ortenburg (StI)	Bayern
23.	(G*) ¹ Pappenheim	Bayern [RR]
24.	(G**) Platen zu Hallermund ⁴)	Hannover*) x
25.	(G) Püdler zu Limpurg (StI)	[Württemberg]



Die Häuser		Staaten
26.	(F) Duadt-Wykradt-Fänh (St)	Württemberg (I. R. auch Bayern)
27.	(G ⁰⁰) Rechberg und Rothenlöwen ¹⁾ (St)	Württemberg [RR]
28.	(G ⁰) Rechten-Limpurg (St)	Bayern, [Württemberg x]
29.	(F) Salm ¹⁾ I. S. Salm } Ober-Salm (St) II. S. Hofstmar } ¹⁾ III. S. Reifferscheidt-Krautheim und Dhd.	Preußen Preußen [Württemberg, Baden]x, Preußen [?] ²⁾
30.	(F) ¹⁾ Sahn und Wittgenstein (St) I. S. B. Verleburg ³⁾ II. S. B. Hohenstein	Preußen Preußen, [Württemberg x]
31.	(G ⁰) Schaesberg-Ihannheim	Württemberg
32.	(G ⁰⁰) Schliß genannt v. Gdrh	Hessen [RR] ⁴⁾
33.	(G ⁰) Schönborn-Wiesentheid (St)	Bayern
34.	(F) ¹⁾ I. Sch. Waldenburg (F) ¹⁾ II. Sch. Gartenstein — Oe (G ⁰) III. Sch. Glauchau	Sachsen (das Gesamthaus hat 2 Sitze in der I. Kammer)
35.	(F) ¹⁾ Schwarzenberg	Bayern ⁵⁾ , [Württemberg x] — Oe
36.	(F) ¹⁾ I. S. Braunsfels (F) ¹⁾ II. S. Hohensolms-Vich (G) III. S. Rödelheim und Assenheim ⁶⁾ (G) IV. S. Laubach ⁷⁾ (G) V. S. Wilbenfels ⁸⁾	Preußen, Hessen, [Württemberg x] Preußen, Hessen Preußen, Hessen Hessen [Hessen? x] ⁴⁾ I. R. in Sachsen
37.	(F) Stolberg ⁴⁾ I. St. Wernigerode II. St. Stolberg III. St. Holsa	Preußen (Hannover), Hessen Preußen (Hannover) Preußen, Hessen
38.	(F) ¹⁾ Thurn und Taxis	Preußen (= Hohenzollern), Bayern, Württemberg — Oe
39.	(G ⁰) Törring	Württemberg x ¹⁰⁾ I. R. in Bayern
40.	(G ⁰) Waldbott von Bassenheim (St)	Bayern, [Württemberg, Nassau x]
41.	(F) ¹⁾ Waldburg (St) I. W. Wolfegg-Waldsee II. W. Zeil	Württemberg Bayern, Württemberg
42.	(F) ¹⁾ Wied (St)	Preußen
43.	(F) ¹⁾ Windisch-Graetz ⁴⁾	Württemberg — Oe

¹⁾ Fürsten schon zur Zeit des alten Reiches, davon nur Arenberg alsfürstlich (eingeführt 1582); im Besitz einer Virilstimme: Arenberg, Salm-Salm, Fürstberg, Schwarzenberg, Thurn und Taxis.

²⁾ Nebenlinie: Hohenlohe-Ingelfingen; Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey; — Sahn-Wittgenstein-Sahn und Ludwigsburg-Carlsburg. — Solms-Röda, Solms-Sonnenwalde, Solms-Baruth. (Nachweise bei Rehm, Prädikat- und Titelrecht, 1905, S. 172, 174, 176.)

³⁾ Im einzelnen lagen die Verhältnisse nicht unstrittig; vgl. die Vorbemerkung S. 830. Ferner: für Alt-Weinigen und Westerburg, F. Weyl, Die Standesherrnenqualität der Grafen von N.-L.-W., Diss. Wiesn 1901, anderseits Rehm, Prädikat- und Titelrecht, 1905, S. 317; für Reiperg und Rechberg vgl. Gdrh, Staatsrecht d. Agr. Württemberg 1903, S. 58; für Jfenburg-Philippseich (Nebenlinie?) Rehm, S. 173.

⁴⁾ Stimme ruht. ⁵⁾ Standesherrlich nirgends begütert.

⁶⁾ Die Herrschaft Dnd (Rheinpreußen) ist von der erloschenen jüngeren Linie ererbt. Das preuß. Hofrangreglement nennt das Haus bei den unbefähigten Fürsten. Vgl. noch Gdrh, Staatsrecht des Agr. Württemberg, 1908, 110; Walz, Staatsrecht d. Großh. Badens 1903, 23.

⁷⁾ Otto Mayer, Staatsrecht d. Agr. Sachsen, 1909, S. 37, 107 (oben Vorbemerkung S. 830).

⁸⁾ Otto Mayer, Staatsrecht d. Agr. Sachsen, S. 42, 116, Rehm, Prädikat- und Titelrecht 175.

¹⁰⁾ Sacherer, Das Haus der Grafen von Törring, 1880.

Literatur: v. Lanczolle, Uebersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältnisse von 1792 bis jetzt, 1830 (S. LV weitere, auch kartographische, Hilfsmittel); Lüber, Essentliches Recht des deutschen Bundes⁴, 1840, §§ 301—319, Anhang Nr. IV, V; Wefster, Sonderrechte der souveränen und der mediatifirten Häuser Deutschlands, 1871; Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrnen 1903; Frh. v. Tungern, Der Verrenstand im Mittelalter, 1908; F. Hauptmann,

Wappenrecht 1896 (an einzelnen Stellen). — Gothaischer Hofkalender, jeweils die 2. Abteilung seines Genealogischen Jahrbuchs. — Zahlreiche Streitschriften und Rechtsgutachten (bis in die jüngste Zeit). Eine Reihe von Arbeiten sind durch den Verein der deutschen Standesherrnen veranlaßt.

Für den Nachweis von Hausgesetzen ein Hilfsmittel (außer Westf.) bei Emil Abt, Mitbetraten in den deutschen Fürstenthümern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien 1911 S. 176—185.

Umfangreiches für die einzelnen Staaten:

v. **Rönne-Jorn II**, 32 f, **Bornhal**, Preuß. Staatsrecht I, § 51; **Seibel**, Bayr. StR I 194, 602; **Otto Wayer** (Eachsen), v. **Wöh** (Württemberg), **Walz** (Baden) vgl. S. 832 Anm.; v. **Wächter**, **W. d. i. Agr** Württemb. geltenden Privatrechts I (1842) 808 ff, 925; **W. van Calker**, StR d. Großh. Hessen, 1913, S. 18, 44.

Zur Geschichte einzelner Häuser und Standesherrschaften (z. Teil nicht im Buchhandel):

Krenberg (Höbiter, 1904, v. **Dachshausen** 1905, **Kleinshmidt** (1789—1815), 1912); **Kentheim** (Rat v. **Högelstump**, 1805; **Röllner**, Geschichte der Grafschaft, 1879; **Döhmann** im **Asterprogr.**, Besch. des Gymnasiums Burgsteinfurt, 1900; **Hans Smend**, Die Kirchenverfassung der Grafschaft, Diss. Leipzig 1908); **Castell** (Stein [1058—1529] 1892; **Eperl**, 1908; **Urkundenbuch** von **Wittmann**, 1890); **Colloredo** (v. **Crollalanga**, Das Adelsgeschlecht der **Waldsee-Mels**, 1889); **Groh** (v. d. **Landen** in **Erch** und **Grubers Enzyklopädie** I 20 (1829), S. 211—229; **Vierteiljahrsschrift für Herabtl.** 15, 1887, S. 73); **Erbach** (**G. Simon**, 1858; **Killing**, Ländliche Verfassung der Grafschaft, 1912); **Esterhazy** (Rindertreund, 1860, ferner **Wurzbachs biograph. Legikon** des **Kaiserthums Oesterreich** IV, 1858, 89—98); **Fürstenberg** (**Riezler**, 1883; **Tumbült**, 1908; **Fürstenb.** **Urkundenbuch**, 1877 f); **Fugger** (**Stauber**, Das Haus F., 1900; **Ehrenberg**, Zeitalter der F., 1896; **Wlonschulte**, Die F. in Rom 1405—1523, 1904); **Gleib** (v. **Gerber**, Abriss der Geschichte, 1858; **Bernice**, Die Staatsrechtl. Verhältnisse, 1859); **Hohenlohe** (**M. Fischer**, 1866—1871; **Weller**, 1904/08; **Urkundenbuch**, 1899/1901; **Archiv für hohenzollische Geschichte**, 1857/70); **Hensburg** (**Red.**, 1825; v. **Stramberg**, **Antiquarius**, **Mittelrhein**, 1853, III 1, 478 bis 588; **G. Simon**, Geschichte des Hauses, 1865/66, 3 Bde.; **M. Wayer**, Geschichte der Mediatifizierung, 1891); **Rönigsberg-Aulendorf** (**Waisel**, Die Reichsgrafschaft, A., 1851); **Leiningen** und **Leiningen-Westerburg** (**Brindmeier**, 1890, 1891; v. **Stramberg**, **Rhein. Antiquarius** II 3, 609—646); **Lehen** (**Kleinshmidt**, 1912; **Fidler**, 1844); **Loosj-Corswarem** (**Volters**, **codex diplomaticus Lossensis**, **Went** 1850); **Löwenstein-Wertheim** (**Weidenbach**, **Abstammung und Genealogie**, 1870); **Reipverger** (**Künzinger**, **Gesch. d. Zobernraus**, 4. Abt., 1848; **Wurzbachs biograph. Legikon** 20, 1869, 152); **Rettingen** (**Strelin**, **Genealog.** **Geschichte**, 1799; v. **Hefner**, **Bayr. Antiquarius**, 1867, I 1, 138—155; **Grupp**, 1894 und **Gerold**, 1902 behandeln nur die Reformationszeit in der Grafschaft); **Ortenburg** (**Guschberg**, 1828); **Wappenheim** (**Bernice** bei **Erch** und **Gruber** III 11, 1838, S. 179—183; v. **Hefner**, **Bayrisch. Antiquarius** I 1, S. 201—257); **Platen** (**G. v. Platen**, **Auszug aus den Stammtafeln**, 1880; **J. Wolf**, **Gesch. d. Grafen von Falkern**, 1815); **Bücker** (**Geschlechtsfolge der Familie** von 1450 bis 1850, 1850); **Quadt-Wypradt** (**Kobens**, **Adel d. Großh. Niederrhein**, 1818, I 258—288); **Rechberg** (**G. Wauer**, **Ältere Genealogie**, **Württ. Jahrb. für Statistik** 1872); **Rechtern-Limpurg** (**Veruch** eines **Geschlechtsregisters**, 1813); **Salm** (**Kleinshmidt**, 1912; **Tide**, **Verleibung und Verwaltung**, 1802—10, 1912; **Fahne**, **S.-Meißerfeldt**, 1858—1866); **Sahn** (**Wend**, **Heil. Landesgeschichte** 3, 1803, 91; **Dahlhoff**, **Gesch. d. Grafschaft**, 1874); **Schaesberg** (**Luig**, 1841); **Schnoborn** (v. **Hefner**, **Bayr. Antiquarius** I, 278—298); **Schnoburg** (**Grüner**, 1847; **Michaëlis**, **Staatsrechtl. Verhältnisse**, 1861 [**Arch. f. d. öffentl. Recht** d. **B. Bundes** IV]); **Erdart**, **Chronik von Mauthau**, 1882; **Rämer**, **Schönburgische Geschichtsblätter**, 1894 f); **Schwarzenberg** (**Das fürstl. Haus Schwarz.** 1859; **M. Berger**, **Esterr. Revue** 4, 1866, S. 1—215); **Solms** (**Graf R. Solms-Laubach**, **Geb.** **Stengel-Felschmann**, **Wörterbuch**, 2. Aufl. II.

Geschichte des Grafen- und Fürstentums S., 1865; **Wend**, **Heilische Landesgesch.** 3, 133 f; **Himmelsreich**, **S.-Braunfels**, 1899; **Gaul**, **Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstent.** 1904); **Stolberg** (**Ländler**, **Gesch. d. gräf. Hauses**, 1844, **Graf Rotho** zu **St.-Bernigerode**, **Gesch. des Hauses**, 1210—1611, 1883; **Bornhal**, **Mediatifizierung**, **Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte** 19, 1906; **Regesta Stolbergica** (v. **Mälverstedt**), 1885); **Turn und Targis** (**Löhner**, 1895; **Rehler**, 1899; **Chmann**, **Anfänge des Postwesens und die Targis**, 1909, 295); **Törring** (v. **Sicherer**, 1886; v. **Hefner**, **Bayr. Antiqu.** I, 320—377); **Waldbott** (**Kobens**, **Adel des Großherz. Niederrhein** II 54—75); **Waldburg** (**Wohrger**, **Gesch. d. fürstl. Hauses**, 3 Bde., 1888—1907); **Wieb** (v. **Stramberg**, **Rhein. Antiquarius** III 3, 374—511; **Red.**, **Gesch. d. Häuser Menburg, Runkel, Wieb**, 1825; **Zeitshr. Rastavia**, 1911); **Widischgrätz** (in **Wurzbachs biograph. Legikon** 57, 1889, 40—55).

Weitere, namentlich ältere, Literatur bei **Hefter** (1871, **Lüdenhaft**), **Rnesche**, **Deutsches Adelslegikon** (9 Bände, 1859—1870), **Gumbach**, **Bibliotheca familiarum nobillium**, 2 Bände, 1897 (selbe reichlich, indes nicht lüdenlos).

Stammtafeln: **R. Hopf**, **Historisch-genealogischer Atlas**, 1858—1861 (mit Literaturnachweisen); weniger vollständig **G. Grote**, 1877 (9. Band der **Münzstudien**). Die von dem Verein der deutschen Standesherrn veranfaßte Ausgabe von Stammtafeln, bisher für 28 Gesamthäuser, ist leider nicht im Buchhandel; die bearbeiteten Stammtafeln sind in der vorstehenden Aufstellung durch den **Zusatz** (S. I) hervorgehoben.

Felschmann.

Medizinalbehörden

¶ Gesundheitswesen

Meer

¶ Küstenmeer, Seezeichen, Strandrecht, Fischerei, Verwaltungsgemeinschaften

Meißbegünstigung

¶ Handelsverträge §§ 1, 2, 5; dazu **Rob. Weber**, **System der deutschen Handelsverträge** 1912

Melbewesen

§ 1. Aufgaben. § 2. Reichsgesetzliche Vorschriften. § 3. Preussisches Recht. § 4. Die andern Bundesstaaten.

§ 1. Aufgaben des Melbewesens.

I. Meldepflicht im allgemeinen ist die Verpflichtung der Staatsangehörigen, den Wechsel des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb desselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Von dieser allgemeinen Melbpflicht zu unterscheiden ist einmal die besonders auf Stand und Beruf sich gründende Verpflichtung zur Aufenthaltsmeldung, wie z. B. für Gesinde (¶), und ferner die teils auf reichs-, teils auf landesgesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung zur Meldung gewisser Ereignisse und Zustände, die für die verschiedensten Zweige von Wichtigkeit sein können. Außer den Meldungen für statistische Zwecke (z. B. für Volkszählungen) kommen in dieser Beziehung namentlich in Betracht die Anzeigen behufs Evidenthaltung der Standesre-

